



Johanna Nolte

ist Diplom-Sozialpädagogin, systemische Therapeutin (SG) und hat einen Abschluss in Sozial- und Gesundheitsmanagement (MBA). Sie arbeitet als Fachberaterin für Kitas beim Verband Ev. Tageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. Seit 2007 liegt ihr Arbeitsschwerpunkt auf der Entwicklung von Schutzkonzepten in Kitas.



Kathrin Hansen

ist staatlich anerkannte Erzieherin, war langjährige Kita-Leiterin und arbeitet als Fachberaterin für Kitas beim Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland. Einer ihrer Arbeitsschwerpunkte ist die Entwicklung von Schutzkonzepten sowie die Präventionsarbeit in Kitas.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

um die Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes kommt keine Kita herum – und das ist gut so. Inzwischen ist dies gesetzlich vorgeschrieben und entscheidend für die Betriebserlaubnis einer Kita. Viele Einrichtungen haben bereits ein Gewaltschutzkonzept entwickelt und möchten es evaluieren, andere sind auf dem Weg und wieder andere nähern sich dem Thema erst an. Für all diese unterschiedlichen Zielgruppen ist das vorliegende Heft gedacht.

Auch wenn das Gewaltschutzkonzept der Kern und nur dieses vom Gesetzgeber gefordert ist, geht es ebenso um die Entwicklung weiterer Kinderschutzkonzepte: um ein sexualpädagogisches Konzept, ein medienpädagogisches sowie eines, das den Umgang mit den Beschwerden der Kinder regelt. Deshalb soll in diesem Heft auch von Kinderschutzkonzepten im Plural die Rede sein. Ziel aller Schutzkonzepte ist die Herstellung eines sicheren Ortes, an dem die Bedürfnisse der Kinder geachtet und Grenzen formuliert werden, an dem Strategien zur Abahnung eines sexuellen Missbrauchs nicht greifen und Fachkräfte in grenzverletzenden Situationen adäquat und im Sinne der Kinder reagieren.

In diesem Heft finden Sie vielfältige Hilfestellungen für die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten. Sie erfahren, wie Sie den Prozess im Team anstoßen und moderieren, eine Risikoanalyse vornehmen, Schutzkonzepte strukturieren und verschriftlichen. Konkrete Methoden und Materialien unterstützen Sie und Ihr Team dabei, die Kita zu einem sicheren Ort werden zu lassen und gemeinsam mit Kindern und Eltern eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung zu leben.

Johanna Nolte & Kathrin Hansen

Dieses Heft ist für Sie da,

**... damit Sie sich –
bestens ausgerüstet –
mit Ihrem Team auf
den Weg zum Schutz-
konzept machen oder
ein bestehendes
Konzept weiterent-
wickeln können.**



**... damit Sie genau
wissen, was Sie tun
müssen – egal, ob es
um eine Risikoanalyse,
den Verhaltenskodex
oder eine Selbstver-
pflichtungserklärung
geht.**



**... damit Sie nicht nur
die gesetzliche
Anforderung an ein
Gewaltschutzkonzept
erfüllen, sondern Ihre
Kita zum sicheren Ort
für Kinder machen.**



1. Kinderschutz ist mehr als ein Paragraf 4

1. Gesetzliche Lage 5
2. Geschichtlicher Abriss 7
3. Zielsetzung 8

2. Umgang mit Macht im pädagogischen Alltag 9

1. Bindung bedeutet Verantwortung 10
2. Was sind Grenzverletzungen? 11
3. Adultismus 12
4. Alltagssituationen im Blick 14
5. Sind Schutzkonzepte neu? 16

3. Ohne Risikoanalyse kein Schutzkonzept 17

1. Ziel und Grundsätze 18
2. Was sind „Risiken“? 18
3. Täter:innenstrategien 19
4. Risikoanalyse im Team 21

4. Schutzkonzepte – Elemente und Leitfragen 24

1. Schutzkonzept und Schutzauftrag 25
2. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung 26
3. Umgang mit Verdachtsfällen und Krisen 28
4. Sexualpädagogisches Konzept 30
5. Beschwerdemanagement für Kinder 33
6. Digitale Medien und Kinderschutz 34

5. Erarbeitung und Weiterentwicklung 36

1. Schutzkonzept an einem Tag? 37
2. Anlässe und Ziele 37
3. Alle mitnehmen? 38
4. Entscheidungen im Konsent 39
5. Schutzkonzepte mit Kindern und Eltern 40

6. Auf dem Weg mit dem Schutzkonzept 41

1. Wissenserwerb als Grundlage 42
2. Der Blick auf das Erreichte 43
3. Rückmeldung geben 44
4. Selbstfürsorge und Ausstiegserlaubnis 45
5. Konsequent in der Umsetzung 46

Inhalt

10

Kinderschutz ist mehr als ein Paragraf

Viele Kitas haben mit heißer Nadel ein Gewaltschutzkonzept gestrickt, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Doch damit ist es nicht getan. Das Geheimnis liegt in einer besonderen Teamkultur und darin, Kinder und Eltern in den Prozess einzubeziehen. Dann wird Ihre Kita wirklich zu einem sicheren Ort.



1. Gesetzliche Lage

Seit 2001 steht in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“. Dieser Grundsatz begründet die staatliche Verantwortung für das Kindeswohl und damit alle im SGB VIII verankerten Paragraphen dazu. Für alle, die mit Kindern in Beziehung stehen – sei es im familiären, öffentlichen oder institutionellen Kontext –, muss es demnach um die Sicherung des Kindeswohls sowie um das Einfordern und Einhalten des Grundsatzes der Gewaltfreiheit gehen.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG/SGB VIII) wurde 2021 novelliert. Der Gewaltschutz für Kinder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist darin zum ersten Mal explizit verankert. Das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis sowie für solche, die zukünftig die Betriebserlaubnis erhalten wollen, ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII Pflichtaufgabe.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(...)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn ...

(...)

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Gewaltschutzkonzepte sind demnach ebenso relevant für eine Betriebserlaubnis wie pädagogische Konzeptionen und Wirtschaftspläne. Ohne ein Schutzkonzept darf eine Einrichtung ihren Betrieb nicht aufnehmen oder weiterführen, das heißt, Kitas müssen sich mit dem Thema beschäftigen und Vorgaben erfüllen. Dabei geht es gleichermaßen um Prävention wie Interven-



tion, wobei der Fokus auf der Arbeit der Träger und deren Maßnahmen gegen Gewalt in den Einrichtungen liegt.

Anforderungen an Schutzkonzepte

Der Gesetzgeber formuliert fünf Anforderungen oder Prüfkriterien an ein Schutzkonzept (vgl. Bundestag Drucksache 19/26107, S. 98):

- Schutzkonzepte sind keine Zusatzdokumente, sondern Bestandteil der Einrichtungskonzeption.
- Sie beziehen sich auf eine konkrete Kita mit deren spezifischem Angebot. Das bedeutet, dass auch große Träger Rahmenkonzepte auf die Situation der einzelnen Kita herunterbrechen müssen.
- Schutzkonzepte müssen sich an den Rahmenbedingungen und dem Profil der Kita orientieren. Sie bilden daher Unterschiede zwischen Einrichtungen ab.
- Schutzkonzepte müssen konkrete abgestimmte Maßnahmen und Standards enthalten. Ablaufpläne und verbindliche Vereinbarungen sind unverzichtbarer Bestandteil.
- Schutzkonzepte sollen regelmäßig und anlassbezogen ausgewertet und überprüft werden.

Fordern Sie hilfreiche Dokumente an

Die Kreise und kreisfreien Städte haben in der Regel Leitfäden, Checklisten und Anforderungspapiere entwickelt, die als Grundlage der Schutzkonzepte der freien Träger gelten. Diese begleitenden Dokumente auf der Ebene des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Jugendämter/Landesjugendämter) sind für die Erstellung eines Schutzkonzeptes bindend und müssen vor Ort erfragt werden.

immer meldepflichtig. Sie sind damit weder alleinige Sache des Kita-Trägers und in eigener Hoheit bearbeitbar, noch kann die Bearbeitung komplett an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe delegiert werden.

Die Verfahren zur Umsetzung von § 47 SGB VIII unterscheiden sich von Kreis zu Kreis und den lokalen Zuständigkeiten – die Zielrichtung bleibt dieselbe: Es geht um transparente Verfahren und gelingende Lösungsprozesse im Sinne der betroffenen Kinder. § 47 ist in diesem Sinne kein „Kontrollparagraf“, sondern ein Baustein zur gemeinsamen Verantwortungsübernahme.

Meldepflicht

Zum § 45 SGB VIII gehört unmittelbar § 47 SGB VIII. Ereignisse, die das Kinderwohl beeinträchtigen können, sind meldepflichtig.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben:

1. (...)
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
3. (...)

Die Heimaufsicht muss erfahren, wenn es Situationen und Vorkommnisse in der Kita gibt, die das Kindeswohl gefährden können. Damit sind auch Situationen gemeint, die noch gar keine konkrete Gefährdung für ein Kind ergeben haben. Auch von Schimmel befallene Wände, vom TÜV nicht abgenommene Außen-spielgeräte oder langfristiger Personalausfall sind nach § 47 meldepflichtig. Der öffentliche Jugendhilfeträger bekommt Nachricht über entsprechende Vorkommnisse und fordert dazu weitere Informationen an. Die freien Träger sind in der Pflicht, unverzüglich alles zur Sicherung des Kindeswohls zu unternehmen. Die Meldung nach § 47 SGB VIII bedeutet nicht, abzuwarten, was der öffentliche Träger tut, sondern alle eigenen Möglichkeiten inklusive dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen zu nutzen. Der öffentliche Träger berät den Kita-Träger, ordnet eventuell Auflagen an, spricht Tätigkeitsverbote aus oder – falls der Kita-Träger die Gefährdung nicht beseitigen kann oder will – hebt die Betriebserlaubnis auf. Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende sind nach dieser Vorgabe

Kinderrechte

Das Übereinkommen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen, kurz UN-Kinderrechtskonvention, wurde 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2.9.1990 in Kraft. Eine Konvention ist mehr als eine Willensbekundung. Sie stellt einen völkerrechtlich bindenden Vertrag dar, eine Verpflichtung, die alle unterzeichnenden Staaten eingehen. Die Staaten verpflichten sich dazu, vor Ort in den jeweiligen Kontexten die Einhaltung der Kinderrechte sicherzustellen. In Deutschland sind zum Beispiel im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz viele Paragrafen aus der Kinderrechtskonvention abgeleitet. Direkt einklagbar sind die Kinderrechte jedoch noch nicht, ihre Verankerung im Grundgesetz steht noch aus.

Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sind das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2), das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6), die Einhaltung der Kindesinteressen/des Kindeswohls (Artikel 3) und das Recht auf Beteiligung (Artikel 12). Kinderrechte sind unteilbar und universal, das heißt, sie gelten für alle Kinder zu jedem Zeitpunkt von Geburt an. Kinder müssen diese Rechte nicht einfordern, sie haben sie – und die Erwachsenen haben die Pflicht, für die Einhaltung der Kinderrechte einzustehen und Verantwortung dafür zu übernehmen.

Voraussetzung für die Umsetzung der Kinderrechte ist, dass sich Erwachsene ihre Macht über Kinder und deren Abhängigkeit von ihnen bewusst machen. Um die Rechte der Kinder sicht- und erlebbar zu machen, müssen Erwachsene Kindern Macht geben, damit diese für eigene Belange eintreten können. Pädagogische Fachkräfte können unterstützen und zum Beispiel schwierige Situationen für die Kinder aktiv



Literaturtipp

AWO Ostwestfalen-Lippe (Hrsg.) (2018): Wir kennen unsere Rechte! Kinderrechte in der Kita umsetzen. kindergarten heute – praxis kompakt. Freiburg: Herder.